

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2008

Nr. 2008/1920

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2008

Feststellung des Zustandekommens der sechsten Änderung: Abgangsentschädigung für Arbeitnehmende, welche das BVG Minimum nicht erreichen; Höhereinreihung Amtsgerichtsschreiber; Gleichstellung; Richtstellung Mutterschaftsurlaub; Rechtspraktikanten

1. Ausgangslage

1.1 Gleichstellung

Die verwaltungsinterne Gleichstellungskommission stellte der GAVKO den Antrag zusätzliche Paragraphen zum Thema Gleichstellung in den GAV aufzunehmen. Es ist ihr ein Anliegen die Themen „Gleichstellung“ und „Teilzeitarbeit“ im GAV verankert zu wissen.

1.2 Abgangsentschädigung bei Nichterreichen des BVG Minimums

Bis zum Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) am 1.1.2005 hatten Raumpflegerinnen und Raumpfleger, welche bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses mindestens 50 Jahre alt waren und 20 Jahre für den Kanton Solothurn gearbeitet hatten, Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von 6 Monatslöhnen (§ 11 der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Raumpfleger und Raumpflegerinnen vom 17. November 1997; BGS 126.372.1). Diese Abgangsentschädigung gelangte als Ausgleich für die fehlende Altersrente zur Auszahlung. Im Rahmen der Arbeiten über die Bereinigung der Gesetzessammlung wurde festgestellt, dass diese Abgangsentschädigungsregelung für Raumpfleger/innen nicht in den GAV übernommen wurde. Gemäss GAV steht ihnen seither nur mehr bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Stellenaufhebung (§ 53 GAV) eine Abgangsentschädigung zu. Im Zusammenhang mit der fehlenden Altersrente für Reinigungspersonen, deren Einkommen die BVG-Eintrittsschwelle von derzeit Fr. 19'890.-- (Stand 1.1.2007) nicht erreichen, wurde festgestellt, dass generell Arbeitnehmende, deren Einkommen das BVG-Minimum nicht erreichen, weder in den Genuss einer Altersrente der Pensionskasse noch einer AHV-Ersatzrente gemäss § 204 GAV kommen. Um der Situation von sämtlichen Arbeitnehmenden, welchen infolge ihres geringen Einkommens kein Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse zusteht, Rechnung zu tragen, soll daher die frühere Regelung des Reinigungspersonals betreffend Abgangsentschädigung in den GAV aufgenommen werden.

1.3 Mutterschaftsurlaub

Gemäss § 190 GAV haben Arbeitnehmerinnen Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von insgesamt 16 Wochen vor und nach der Niederkunft. Diese Formulierung ist falsch. Sie wurde beim Verfassen des GAV unverändert aus dem alten Recht übernommen und widerspricht § 191 GAV, welcher den Beginn des Mutterschaftsurlaubes korrekt definiert; nämlich mit der Niederkunft. Diese Unklarheit ist

zu beseitigen. Die letzten 5 Worte im § 190 Abs. 1 GAV „vor und nach der Niederkunft“ sind daher zu streichen. Mit dieser Änderung wird klar, dass Arbeitsabsenzen vor der Geburt nur in Form von Urlaub, Ferienbezug oder Krankheit vorkommen können.

1.4 Höhereinreihung der Funktion Amtsgerichtsschreiber/Amtsgerichtsschreiberin

Die Funktion der Amtsgerichtsschreiber hat sich als Folge der Neuorganisation der Gerichte verändert. Neu sind die Amtsgerichtsschreiber und Amtsgerichtsschreiberinnen auch zuständig für die Führung des Kanzleipersonals der Richterämter. Die ausbildungsmässigen Anforderungen an die Funktion wurden erhöht; heute ist eine juristische Ausbildung an einer Universität erforderlich. Diese Veränderungen begründen die Höhereinreihung in die LK 22. Im Quervergleich mit der Kammergerichtsschreiberin und des Kammergerichtsschreibers am Obergericht, die auch in der LK 22 eingereiht sind und deren Aufgabengebiete vergleichbar sind, erweist sich die Einreihung als korrekt.

1.5 Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten

Die derzeit ausgerichtete Pauschalentschädigung von 2'000 Franken monatlich ist seit 1. Juli 1987 unverändert. Sie wurde seither zwar einmal auf 2'400 Franken erhöht, per 1. Januar 2000 jedoch – im Zuge der Sparmassnahmen aufgrund der damals schwierigen Finanzlage des Kantons – wieder auf 2'000 Franken reduziert. Die Pauschalentschädigungen unterstehen nicht den Lohnverhandlungen nach § 17 GAV und profitieren damit nicht von den jährlichen Teuerungszulagen und allfälligen Realloohnerhöhungen. Ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen zur Entlohnung der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen zeigt, dass die aktuelle Entschädigung im Kanton Solothurn mit 2'000 Franken tief ist. Ein Heraufsetzen auf 2'400 Franken würde diese Situation verbessern. Die Entschädigung soll auch weiterhin als Pauschalentschädigung (ohne zusätzliche Lohnbestandteile) ausgestaltet bleiben. Mit den bewilligten Globalbudgets kann eine Erhöhung auf 2'400 Franken rasch umgesetzt werden. Die Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen haben eine universitäre Ausbildung abgeschlossen. In der Regel handelt es sich dabei um einen Master-Abschluss. Seit dem 1. Januar 2007 ist es aber auch Absolventen und Absolventinnen mit einem Bachelor-Abschluss möglich, das Rechtspraktikum als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zu absolvieren (§ 6 Abs. 1 JPV). Mit Blick darauf, dass solche Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen regelmässig weniger Erfahrung mitbringen dürften, halten wir für diese eine Pauschalentschädigung im Umfang von zwei Dritteln der Master-Absolventen, also von 1'600 Franken, für angemessen. Eine Erhöhung der Pauschalentschädigung für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ist auch im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Praktikantinnen und Praktikanten in der kantonalen Verwaltung geboten. Für diese sieht § 327 GAV eine monatliche Pauschalentschädigung von zwischen 900 und 2'400 Franken vor, welche im Einzelfall je nach Vorbildung und Ausbildungsstand festzusetzen ist. Nach der geübten Praxis erhalten Personen mit abgeschlossenem Universitätsstudium eine Pauschalentschädigung von 2'400 Franken.

2. **Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)**

An verschiedenen Sitzungen (21.1.2008, 25.3.2008; 22.4.2008 und 21.10.2008) hat die GAVKO den nachfolgenden Änderungen des GAV zugestimmt.

3. **Beschluss des Regierungsrates**

Der Regierungsrat stimmt den nachfolgenden Änderungen des GAV ebenfalls zu.

4. Beschluss der Personalverbände

Die fünf vertragschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsvorgehen, mit Ausnahme der Zustimmung zur Anpassung der Entschädigung für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, durchgeführt. Diese Zustimmung wird noch eingeholt.

5. Feststellungsbeschluss des Regierungsrates

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der sechsten Änderung

RRB Nr. 2008/1920 vom 4. November 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an verschiedenen Sitzungen (22.1.08, 25.3.08, 22.4.08, 21.10.08) einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 1 Buchstabe d) wird neu angefügt:

d) die Gleichstellung aller Arbeitnehmenden zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere die Teilzeitarbeit, auch in Kaderpositionen, zu unterstützen.

Als § 53^{bis} wird eingefügt:

§ 53^{bis}. Abgangsentschädigung für Arbeitnehmende, deren Bruttojahreseinkommen das BVG-Minimum nicht erreicht

Endet das Anstellungsverhältnis einer oder eines mindestens fünfzig Jahre alten Arbeitnehmenden nach 20 oder mehr Dienstjahren, so hat er oder sie Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 6 Monatslöhnen, sofern kein Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse besteht. Maßgebend für ein Monatsgehalt ist der Durchschnitt des in den letzten 12 Monaten erzielten Verdienstes.

§ 190 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Die Arbeitnehmerinnen haben im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen.

§ 239 wird wie folgt geändert:

In der Lohnklasse 22 wird neu eingefügt: „Amtsgerichtsschreiber/in“

In den Lohnklassen 20 und 21 wird gestrichen: „Amtsgerichtsschreiber/in“

§ 328 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 2'400 Franken (mit Master-Abschluss) bzw. von 1'600 Franken (mit Bachelor-Abschluss).

¹⁾ BGS 126.3.

II.

§ 53^{bis} tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Änderung von § 190 Absatz 1 tritt rückwirkend am 1. Juli 2005 in Kraft. Die Änderung von § 239 tritt rückwirkend am 1. Januar 2007 in Kraft. § 1 Buchstabe d) und § 328 Buchstabe a) treten rückwirkend am 1. November 2008 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler RRB

Personalamt, ak (5)

Departemente (5)

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltung

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)

Amtsblatt

GS, BGS